

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

Aufstellung der Bebauungspläne

Nr. 04.073 und Nr. 04.074

sowie

zur

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.018

im

Ortsteil

Selmigerheide

Stand 18.04.2016

Erstellt im Auftrag von

Ten Brinke Projektentwicklung GmbH

Dinxperloer Straße 18 - 22

46399 Bocholt

Selmigerheide GmbH & Co. KG

Dinxperloer Straße 18 - 20

46399 Bocholt

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9
59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>4</u>
1.1	Anlass der Untersuchung / Lage und planungsrechtliche Grundlagen.....	4
1.2	Lage und planungsrechtliche Ziele	5
2	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>7</u>
3	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG:</u>	<u>10</u>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ...	10
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	11
3.3	Methodik / Datenrecherche	12
3.3.1	Biotopkataster des LANUV	12
3.3.2	Landschaftsplan / Schutzausweisungen	12
3.3.3	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	12
3.3.4	Umweltinformationssystem Stadt Hamm (UIS)	12
3.4	Ableich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse	13
3.5	Eigene Kartierung / Methodik	13
3.6	Ergebnisse der Erfassung der planungsrelevanten Arten.....	14
3.6.1	Brutvögel	14
3.6.2	Fledermäuse.....	15
3.6.3	Amphibien	16
3.7	Fazit und artenschutzrechtliche Bewertung	17
4	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>21</u>
5	<u>FOTODOKUMENTATION.....</u>	<u>22</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Untersuchungsraum (Übersicht)</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Geltungsbereiche Bebauungspläne</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Konzept zur Flächenentwicklung, Entwurfsplanung.....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 4: Biotop- und Nutzungstypen</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 5: Planungsrelevante Arten</i>	<i>16</i>

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Blick auf den Planbereich (ndl. Bereich, alte Eichen und Grünland, Blick aus West)</i>	<i>22</i>
<i>Foto 2: Blick auf den Planbereich (sdl. Bereich, alte Eichen und Grünland, Blick aus West).....</i>	<i>22</i>
<i>Foto 3: Blick auf den Planbereich (Hofstelle, Blick aus West)</i>	<i>23</i>

<i>Foto 4: Hofstelle</i>	23
<i>Foto 5: Hofstelle (kstl. Fledermausquartier [ohne Nachweise])</i>	24
<i>Foto 6: Obstwiese an der Hofstelle</i>	24
<i>Foto 7: Tümpel an der Hofstelle (mit Eimerfallen)</i>	25
<i>Foto 8: Lagerflächen (sdl. Carl-Zeiss-Straße, angrenzend an Grünland)</i>	25

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Abfrage des FIS / Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4312</i> .	26
--	----

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / Lage und planungsrechtliche Grundlagen

Im Bereich der Stadt Hamm, Ortsteil Selmigerheide soll ein Nahversorgungsmarkt entstehen, um die Versorgungssituation im Ortsteil zu verbessern. Gleichzeitig soll auf der Fläche südlich des Nahversorgers auch Wohnbebauung entwickelt werden.

Aktuell besteht für die Fläche bereits ein Planungsrecht in Form des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße. Der Bebauungsplan Nr. 04.018 setzt für den gesamten Planbereich der 3 Bauleitplanverfahren zum einen eine „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB parallel zur Weetfelder Straße und zu den südlichen Wohnbereichen ‚Baumhofweg‘ in einer Breite von ca. 50 Metern fest. Zum anderen wird eine große gewerbliche Fläche festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 04.018 bietet allerdings nicht die planungsrechtliche Grundlage für eine Realisierung des angestrebten Gesamtkonzeptes. Hierfür sollen die Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074 aufgestellt und der Bebauungsplan Nr. 04.018 geändert werden (3. Änderung) werden. Parallel dazu muss für eine Realisierung von Wohnbauflächen an anderer Stelle eine bestehende Wohnbaulandreserverfläche im Stadtbezirk Pelkum aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden. Hierfür wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – nördl. Straße zum Wiescherbach – eingeleitet.

Im Rahmen der Planverfahrens muss unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden. Wegen der räumlichen Vernetzung und teilweisen Überlagerung der Geltungsbereiche wird hier der Gesamtbereich betrachtet.

1.2 Lage und planungsrechtliche Ziele

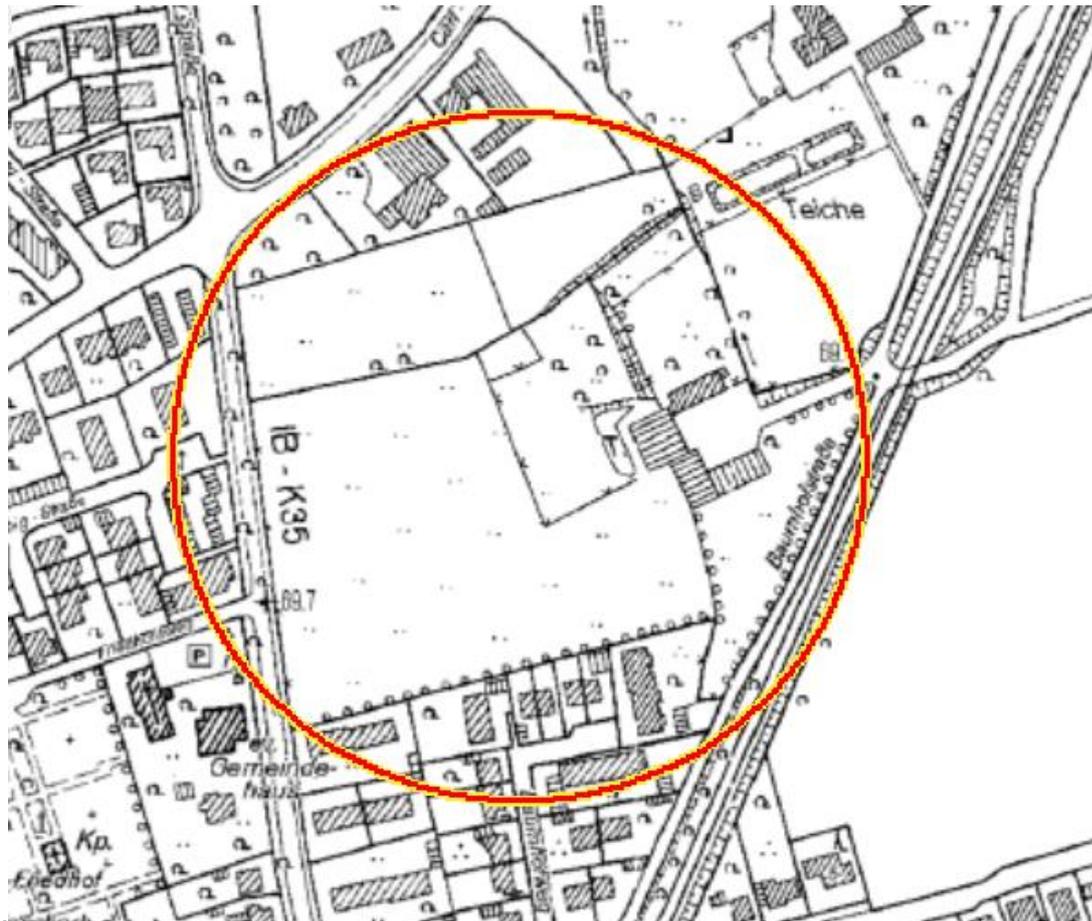


Abbildung 1: Untersuchungsraum (Übersicht)

(Quelle TIM-online, Geodaten des Landes © 2016, unmaßstbl. Darstellung)

Der überplante Bereich befindet sich im Ortsteil Selmigerheide der Stadt Hamm auf einer Fläche östlich der Weeffelder Straße und südlich der Carl-Zeiss-Straße. Insgesamt wird eine Fläche von knapp 5,2 ha überplant.

Die Planungsinhalte lassen sich wie folgt darstellen:

Bebauungsplan Nr. 04.073 – Nahversorgung Selmigerheide

Der Bebauungsplan Nr. 04.073 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des Nahversorgungsmarktes im Ortsteil Selmigerheide schaffen. Der Vorhabensträger ist hier die Ten Brinke Projektentwicklung GmbH. Dies soll über die Festsetzung eines Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung für Lebensmittel erfolgen. Die weiteren Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften für das Sondergebiet werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weeffelder Straße

Mit dem Bebauungsplan Nr. 04.074 wird inhaltlich das Planungsrecht für ein neues Wohnquartier geschaffen. Der Vorhabensträger ist hier die Selmigerheide GmbH & Co. KG. Derzeit ist die Gebietsausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geplant. Die weiteren Fest-

setzungen und Örtlichen Bauvorschriften für den Planbereich werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Eine Voraussetzung für die Realisierung des Wohnquartiers wird mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – nördl. Straße zum Wiescherbach – geschaffen.

Da der Stadtbezirk Pelkum derzeit über ausreichend Wohnbaulandreserveflächen in der Darstellung des Flächennutzungsplanes verfügt, müssen für eine Realisierung von Wohnbauflächen an anderer Stelle bestehende Wohnbaulandreserveflächen im Stadtbezirk Pelkum aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden. Hierfür wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – nördl. Straße zum Wiescherbach – eingeleitet.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.018 wird durch die vorab genannten Bauleitpläne und die geplante bauliche Entwicklung zusätzlich erforderlich. Das derzeitige Planungsrecht im Geltungsbereich der 3. Änderung muss teilweise angepasst werden, da durch das Heranrücken des geplanten Wohnquartiers an die gewerbliche Nutzung keine neue Gemengelage geschaffen werden soll. Vielmehr muss eine Gebietsausweisung im Geltungsbereich der 3. Änderung erfolgen, die in Nachbarschaft zu den geplanten neuen Nutzungen verträglich funktioniert. Die neuen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften für den Planbereich werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

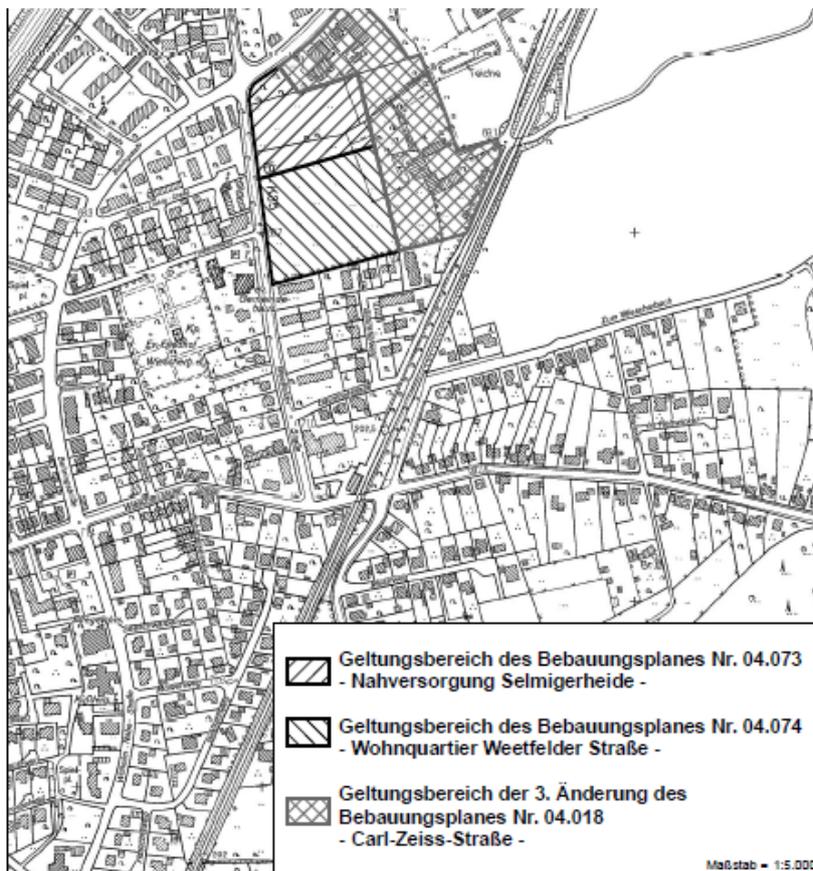


Abbildung 2: Geltungsbereiche Bebauungspläne

(Quelle Stadt Hamm, ENTWURF Stand Januar 2016, ggf. noch Anpassung der Grenzen im laufenden Verfahren, unmaßstäbl. Verkleinerung)

Für die Konkretisierung des Vorhabens wurde die Fläche mittlerweile durch den Investor, der den Lebensmittelmarkt entwickeln wird (s.o.), erworben. Für die wohnbauliche Entwicklung südlich des Nahversorgungsangebotes gibt es derzeit erste konzeptionelle Ansätze (siehe Abbildung 3). Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes sollen der Nahversorgungsbereich und das Wohnquartier über eine gemeinsame Zufahrt / öffentliche Straße von der Weetfelder Straße aus erschlossen werden. Eine weitere Konkretisierung des Gesamtkonzeptes wird im weiteren Verfahren und im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.



Abbildung 3: Konzept zur Flächenentwicklung, Entwurfsplanung

(Quelle Stadt Hamm, ENTWURF Stand Januar 2016, Änderungen im laufenden Verfahren denkbar; unmaßstbl. Verkleinerung)

2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen einen Komplex aus einer Grünlandfläche östlich der Weetfelder Straße, die den größten Flächenanteil erreicht, einer ehemaligen Hofstelle und einem Lagerplatz. Die ehemalige Hofstelle wird derzeit als Pferdehof bewirtschaftet. An der Hofstelle befindet sich westlich ein kleiner (Löschwasser-)Tümpel, umrahmt von alten Kopfbäumen, ansonsten diverse Gehölzstrukturen mit alten Obstbäumen (mit Höhlen), Fichten etc. (Gartennutzung). Nordöstlich liegt ein weiteres größeres Gewässer, das intensiv als Fischteich genutzt wird. Die Hofstelle, der Tümpel und der Teich sowie das unmittelbar

an die Hofstelle angrenzende Grünland liegen außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074, die eine neue Bebauung vorsehen. Sie liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 04.018.

Das Plangebiet (Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074) selber wird nahezu ausschließlich von der Grünlandfläche eingenommen. Diese wird überwiegend als Heuwiese genutzt, teilweise auch beweidet. Sie stellt sich als gering bis mäßig gedüngte Honiggras reiche Wiese / Weide dar, die einen relativ hohen Anteil an mesophilen Arten aufweist. Sie ist leicht reliefiert und in den Senken kann auch länger das Wasser stehen, so dass sich temporäre Blänken ausbilden. Die Ausbildung eines feuchten Grünlands ist allerdings nicht gegeben. Die Kriterien der Ausweisung eines gesetzlich geschützten Biotopes gemäß §-62-LG NRW (Landschaftsgesetz NRW) bzw. § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind nicht erfüllt.

Als markanteste Elemente dieser Fläche sind zwei alte Eichen im starken Baumholzalter (Brusthöhendurchmesser > 50 cm) zu nennen, die inmitten des Grünlands stocken.

Im Nordwesten umfasst das Plangebiet auch ein kleines Feldgehölz an der Einmündung der Carl-Zeiss-Straße in die Weetfelder Straße. Dieses strauchreiche Gehölz wird überwiegend von jungen Birken, Ebereschen, Feldahornen, Vogelkirschen, Kiefern in geringem Baumholzalter (tlw. auch Stangenholz) mit einer Strauchschicht aus Arten wie Pfaffenhütchen, Hartriegel, Holunder etc. gebildet.

Hier grenzt entlang der Carl-Zeiss-Straße nach Osten hin eine gewerbliche Bebauung an, die auch zu Wohnzwecken genutzt wird. Zu den Grundstücken zählen auch Gartenflächen (Ziergärten).

Das angrenzende Umfeld wird im Westen und Süden von der Wohnbebauung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ und einer Gemeinbedarfsfläche „Kirche“ sowie im Norden von weiterer Wohnbebauung und Gewerbe-/Industrieflächen eingenommen. Nach Nordosten und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Hier verläuft weiterhin eine Bahnstrecke in nord-südlicher Richtung.

Nachfolgende Abbildung stellt die im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen dar; die Fotos im Anhang veranschaulichen die aktuelle Situation im Gebiet.

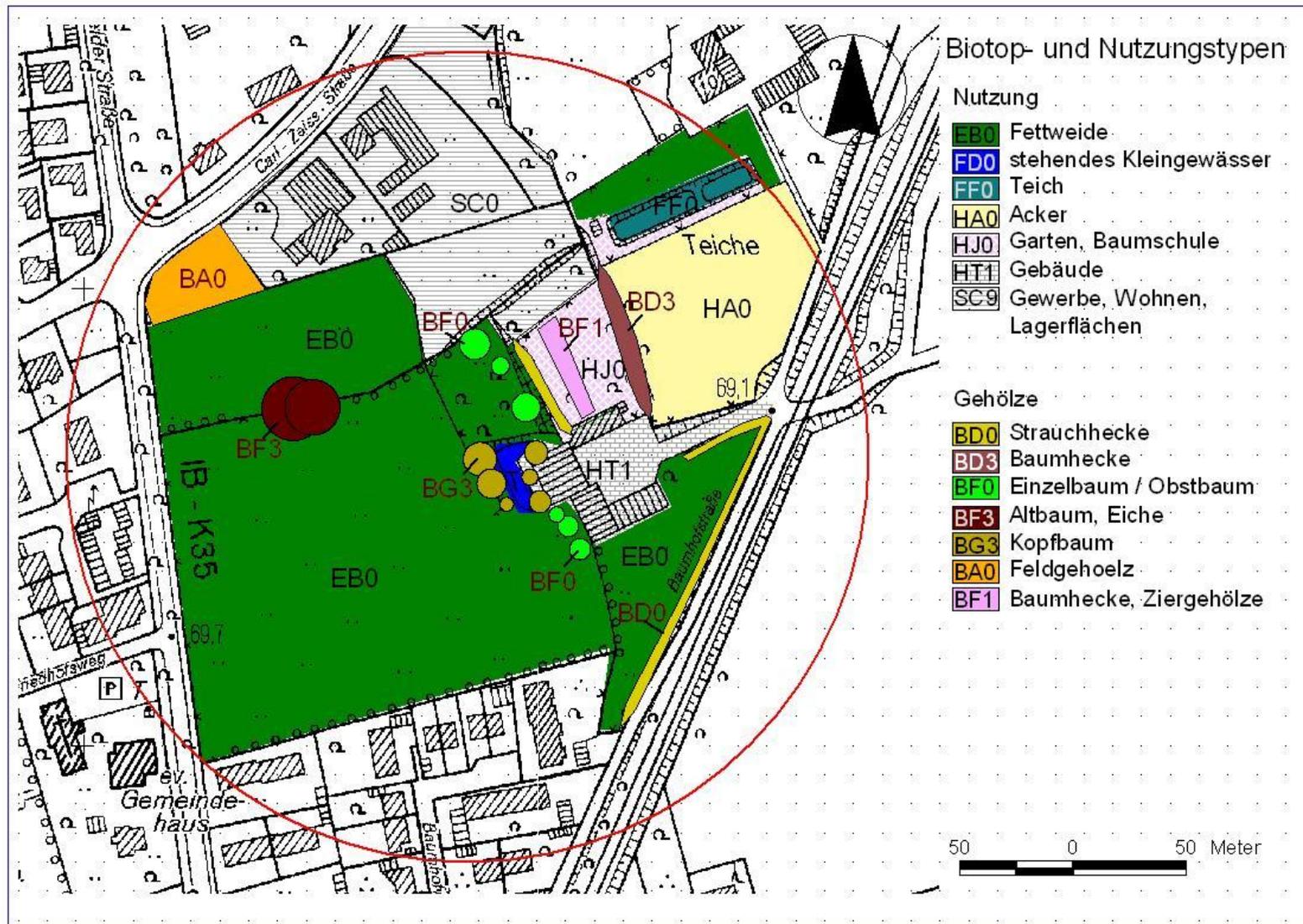


Abbildung 4: Biotop- und Nutzungstypen

3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010 (ABl. EG Nr. L 212) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - "europäische Vogelarten",
 - Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

- besonders geschützte Arten, die
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

3.3 Methodik / Datenrecherche

Vor Beginn der eigenen systematischen Kartierungen wurden zur Ermittlung von Grundlagedaten auf vorhandene Daten der folgenden Quellen zurückgegriffen:

- Biotopkataster des LANUV,
- Landschaftsplan,
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS),
- Umweltinformationssystem Stadt Hamm (UIS).

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. Dies gilt auch für „Geschützte Biotope“ nach § 62 LG NRW.

3.3.2 Landschaftsplan / Schutzausweisungen

Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich des seit 2003 rechtskräftigen Landschaftsplans „Hamm-Süd“. Festsetzungen werden für den Untersuchungsraum / Planbereich nicht getroffen.

3.3.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde vorab das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4312, 4. Quadrant und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Grünland, Kleingehölze, Stillgewässer, Gebäude). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Tabelle 1 gibt die aktuellen für das Messtischblatt der Topografischen Karte (TK) Nr. 4312 als „planungsrelevant“ geführte Arten wieder (LANUV 2015). Neben 28 Vogelarten werden auch 1 Fledermaus- und 1 Amphibienart benannt, die Bindungen an die genannten Lebensraumtypen aufweisen (siehe Ende des Textes).

3.3.4 Umweltinformationssystem Stadt Hamm (UIS)

Das UIS führt ebenfalls u.a. Informationen zu ausgewählten planungsrelevanten Arten. Nach einer Abfrage vom 07.01.2016 sind im Planbereich keine Eintragungen zu planungsrelevanten Arten zu finden.

3.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse

Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumsansprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS, NWO [2002], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, konnten zwar einige Arten allein auf Grund der fehlenden essentiellen Habitatrequisiten ausgeschlossen werden, bei mehreren Arten sind jedoch die Ansprüche an den Lebensraum grundsätzlich erfüllt. Zur Überprüfung von möglichen Vorkommen dieser Arten wurden daher auch eigene systematische Kartierungen im Gebiet durchgeführt.

3.5 Eigene Kartierung / Methodik

Ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, wurden gemäß Beauftragung auch eigene Begehungen durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten vor Ort zu prüfen. Gleichzeitig wurde eine Kontrolle hinsichtlich des Vorkommens von artspezifischen Habitatstrukturen durchgeführt. Die Überprüfung erfolgte in dem oben beschriebenen Untersuchungsraum, der das eigentliche Plangebiet sowie angrenzende Bereiche umfasst.

Das Gebiet wurde ab Februar 2015 in regelmäßigen Abständen begangen und auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Dabei erfolgte die Erfassung der Brutvögel - mit Modifikationen - nach anerkannten Methodenstandards (z. B. SUDBECK et al. 2005). Laut des benannten Methodenstandards sind im Siedlungsbereich 6 Begehungen und 2-3 nächtliche Begehungen ab Mitte März vorzusehen.

Diese systematischen Begehungen wurden zur Brutzeit im Jahr 2015 ab Mitte Februar durchgeführt. Im Februar / März erfolgte auch eine Kontrolle der Bäume auf Horste und/oder Baumhöhlen in unbelaubtem Zustand.

Zur Erfassung nachtaktiver Arten wurden einige Begehungen abends bis in die frühen Nachtstunden hinein durchgeführt. Dabei wurden dann u.a. gezielt Klangattrappen eingesetzt um z. B. Eulenarten zu erfassen. Parallel wurden dabei auch die Fledermäuse erfasst. Hierbei wurde ein so genannter Bat-Detektor (Peterson D 240x) verwendet, mit dem die Ultraschalllaute der Fledermäuse in hörbare Frequenzen umgewandelt werden können. Hier lag das Augenmerk vor allem auf einem möglichen Quartierangebot bzw. der Nutzung potentieller Quartiere durch die Fledermäuse (alte Eichen, Hofgebäude).

Die Termine waren in 2015:

12.02. (Horstkontrolle, Biotop- und Nutzungsstrukturen, Eulen-Klangattrappe), 25.03. (morgens und abends [Eulen-Klangattrappe]), 16.04. (morgens), 04.05. (morgens), 12.05. (abends [Amphibienfallen ausgebracht, Fledermäuse, Eulen-Klangattrappe]), 13.05. (morgens, Kartierung Brutvögel, Amphibienfallen eingeholt), 03.06. (morgens [Brutvögel] und abends [Fledermäuse]) und 21.07.2015 (abends [Fledermäuse]).

3.6 Ergebnisse der Erfassung der planungsrelevanten Arten

3.6.1 Brutvögel

Die Ergebnisse der Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten und Bewertung der vorhandenen Grundlegendaten sind in Tabelle 1 und Abbildung 5 dargestellt.

Die meisten der benannten planungsrelevanten Vogelarten können nach Erkenntnissen aus den Begehungen als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraums ausgeschlossen werden. Für viele Arten entsprechen die vorzufindenden Habitatstrukturen nicht der erforderlichen Qualität, die diese Arten an ein Bruthabitat stellen, wobei hier sicherlich auch die geringe Größe sowie die Lage innerhalb des Siedlungsbereiches eine wichtige Rolle spielen dürfte. Für einige der benannten Arten lässt sich daher eine Eignung auch a priori ausschließen. Dies sind Habicht, Teichrohrsänger, Eisvogel, Zwergtaucher, Kuckuck, Turteltaube, Bekassine, Wiesenpieper, Baumpieper, Wespenbussard und Kleinspecht.

Da der eigentliche Eingriffsbereich vor allem eine Grünlandfläche überplante, wurde das theoretische Vorkommen von Offenland-Arten besonderes geprüft. Es zeigte sich aber bei den Kartierungen, dass das Grünland nicht von Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn o.a. Offenlandarten als Bruthabitat genutzt wird. Hier sind die geringe Größe, die dichte Vegetationsstruktur und das Vorhandensein von Vertikalstrukturen sowie die Lage im Siedlungsrandbereich als Faktoren zu nennen, die die Eignung wesentlich einschränken.

Auch in dem kleinen Feldgehölz konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Horste / größere Nester bzw. größeren Baumhöhlen waren u.a. wegen des geringen Alters der Bäume nicht festzustellen. Entsprechende Nachweise konnten auch bei den beiden alten Eichen nicht geführt werden.

Zwei Greifvogelarten sind im Plangebiet mindestens als potentielle Nahrungsgäste anzusprechen (Sperber, Mäusebussard). Hinweise auf eine Brut / einen Horst konnten nicht erbacht werden. Die Arten wurden nur im Luftraum über dem Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein Beutefang o.ä. wurde nicht beobachtet. Der Sperber hatte allerdings bei einer Beobachtung eine Beute im Fang, mit der er das Gebiet von außerhalb kommend in nordöstliche Richtung überflog. Möglicherweise ist eine Brut in den nordöstlich / östlich gelegenen Waldflächen zu vermuten.

Bei der Untersuchung der Hofstelle konnte hier die Rauchschwalbe mit mehreren Paaren (etwa 5 Brutpaare) als Brutvogel, brütend im Pferdestall, registriert werden. Grundsätzlich sind vor allem im Bereich der Hofstelle die Habitatbedingungen für einige weitere Vogelarten als geeignet anzusehen. Für Hofstellen „typische“ Eulenarten wie der Steinkauz und die Schleiereule konnten allerdings durch die Kartierung, auch unter Anwendung von Klangtrappen, nicht nachgewiesen werden. Dies gilt auch u.a. für Arten wie den Feldsperling (Hecken) oder den Turmfalken, der u. U, auch auf Hofstellen brüten könnte.

Der kleine Tümpel wird vom Graureiher in sein Nahrungshabitat einbezogen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass im Untersuchungsraum lediglich die Rauchschwalbe als planungsrelevanter Brutvogel mit mehreren Paaren auftritt, im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074 (geplanter Vorhabensbereich) selber planungsrele-

vante Arten aber lediglich als potentielle Nahrungsgäste zu verzeichnen sind (Beobachtungen von Sperber und Mäusebussard im Luftraum). Die auf der Hofstelle (also innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 04.018) brütenden Rauchschnalben sowie auch Mehlschnalben aus dem Umfeld binden den Luftraum über dem Plangebiet ebenfalls in ihr Nahrungshabitat ein.

Im gesamten Untersuchungsraum konnten allerdings zahlreiche nicht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden, die das Gebiet als Brut- und/oder Nahrungshabitat nutzen. Hier sind z. B. für das Feldgehölz im Planbereich Türkentaube, Amsel, Buchfink, Grünfink, Ringeltaube, Zilzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig zu nennen. Im Bereich der Hofstelle / Lagerplatz konnte u.a. regelmäßig auch der Hausrotschwanz sowie Haussperlinge und Stare beobachtet werden. Rabenkrähe und Ringeltaube brüten auch in den alten Eichen auf dem Grünland. Eine im westlich angrenzenden Siedlungsbereich brütende Misteldrossel konnte nahrungssuchend auf dem Grünland beobachtet werden. Das Grünland dient den meisten der o.g. Arten als Nahrungshabitat.

3.6.2 Fledermäuse

Bei der Abfrage des FIS „Geschützte Arten“ des LANUV (s. Tabelle 1) wird neben den Vogelarten auch eine planungsrelevante Fledermausart, die Zwergfledermaus“ genannt.

Diese Art zählt zu den Fledermausarten, die ihre Quartiere i.d.R. an und in Gebäuden beziehen („Hausfledermäuse“). Im Eingriffsbereich des Nahversorgers bzw. der Wohnbebauung selber sind daher geeignete Quartiermöglichkeiten nicht vorzufinden. Mögliche geeignete Quartiere und Spaltenverstecke waren nach der Potentialanalyse auf der Hofstelle vorhanden, zumal hier auch an der Fassade ein älterer künstlicher Fledermauskasten angebracht war.

Es wurden daher mehrere Begehungen am Abend durchgeführt, bei denen insbesondere auf einen möglichen Ausflug von (Haus-)Fledermäusen aus der Hofstelle bzw. aus dem alten Baumbestand geachtet wurde. Bei diesen Begehungen konnten zwar regelmäßig jagende Zwergfledermäuse registriert werden (tlw. 2-3 gleichzeitig jagende Individuen), ein Ausflug konnte nicht beobachtet werden. Die ersten Kontakte erfolgten jeweils deutlich 15-20 Minuten nach Sonnenuntergang, so dass ein Ausflug an der Hofstelle für den jeweiligen Abend ausgeschlossen werden kann. Diese Art fliegt in der Regel schon vor oder sehr kurz nach Sonnenuntergang aus. Ausgeschlossen werden kann auch eine mögliche Bedeutung als Wochenstube für die Art, da immer nur einzelne Tiere nachgewiesen werden konnten. Es ergaben sich auch keine Hinweise darauf, dass Arten, die auch Baumhöhlen als Verstecke nutzen („Waldarten“ wie z. B. der Große Abendsegler), den Baumbestand genutzt hätten. Bei den Begehungen konnten keine „Waldarten“ nachgewiesen werden.

Somit konnte lediglich eine Nutzung des Untersuchungsraums / Plangebietes als Nahrungshabitat für die Zwergfledermaus festgestellt werden. Die individuellen Jagdgebiete der Art sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Das Quartier ist daher im Siedlungsbereich innerhalb des oben genannten Radius zu vermuten. Grundsätzlich bietet allerdings auch die Hofstelle geeignete Quartiere an.

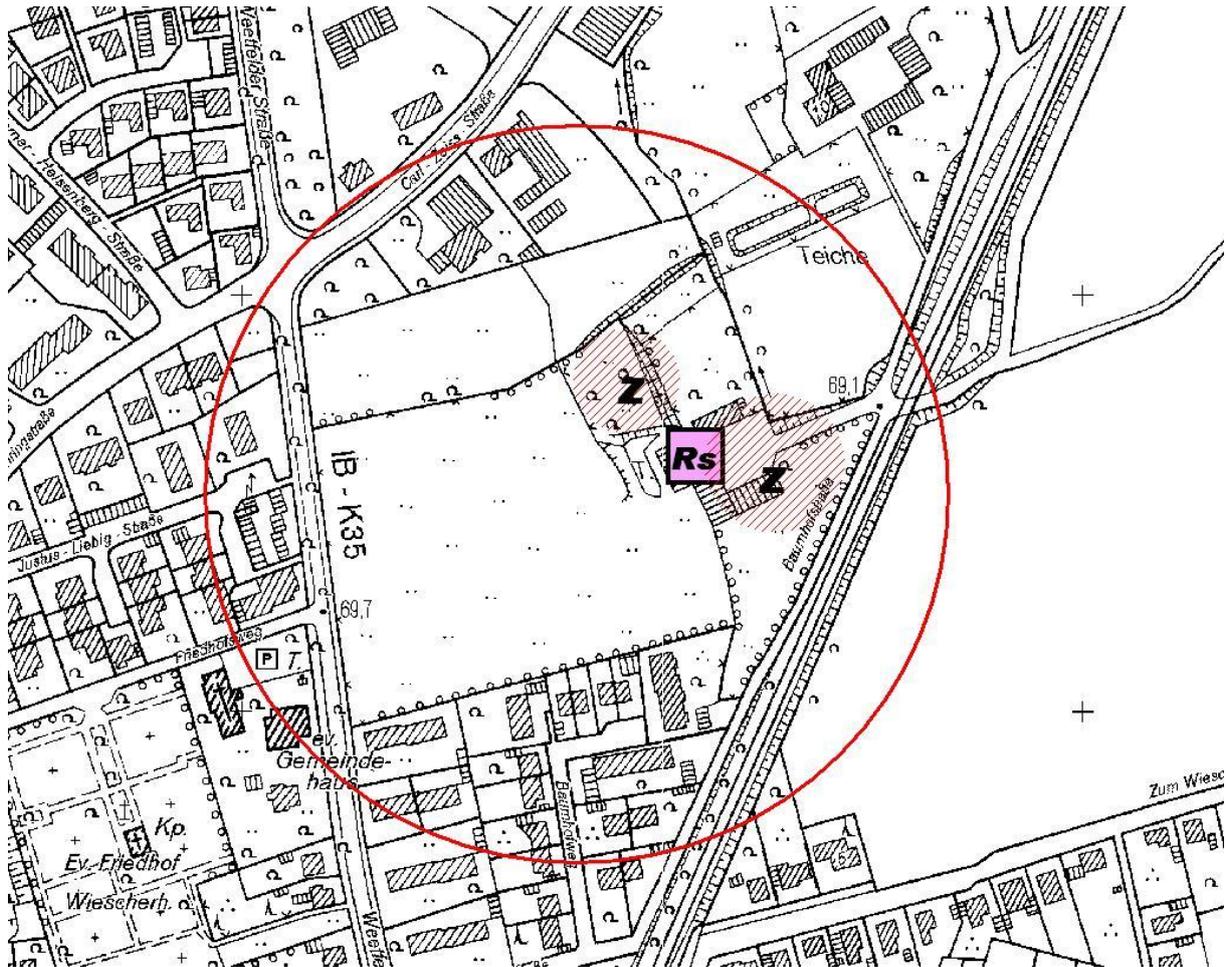


Abbildung 5: Planungsrelevante Arten

Erläuterung:

Rs: Rauchschnalbe(5 Paare),

Z: Zwergfledermaus (1-3 Individuen, Jagd)

(HINWEIS: Nahrungsgäste planungsrelevante Vogelarten nicht dargestellt)

3.6.3 Amphibien

Bei den Amphibienarten ist nur der im Allgemeinen seltene Laubfrosch als potentiell vorkommende Art im FIS benannt. Das Vorkommen des Laubfrosches im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Ruflaute bei den abendlichen Begehungen gehört worden wären.

Um zu prüfen, ob und welche sonstigen Amphibienarten im Untersuchungsraum vorkommen könnten (alle Amphibienarten sind „besonders geschützt“, aber nicht alle planungsrelevant), wurde der kleine Tümpel an der Hofstelle auf das Vorkommen von Amphibien hin untersucht. Auf Grund der Habitatstrukturen ließ sich auch ein mögliches Vorkommen des planungsrelevanten Kammmolches nicht gänzlich ausschließen. Auch wenn die Art im FIS für diesen Quadranten nicht gelistet wird, sollte eine genauere Prüfung sichere Daten erbringen.

Das Gewässer wurde bei den Begehungen daher zunächst ab Ende März 2015 über Sichtkontrollen auf das Vorhandensein von Amphibien, insbesondere von Laich untersucht. Dabei konnte kein Laich nachgewiesen werden. Durch eine rein visuelle Untersuchung lassen sich allerdings Molcharten nur mit Einschränkungen nachweisen. Durch das besser geeignete Keschern an einem Gewässer entsteht in der Regel ein relativ großer Schaden an der Vegetation. Daher wurde auf die Methode verzichtet.

Mitte Mai 2015 wurden in das Gewässer 8 Eimerfallen eingebracht, um den Bestand an Amphibien, insbesondere Molchen zu untersuchen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die heimischen Molcharten in ihrer aquatischen Lebensphase, so dass sie innerhalb des Gewässers nachgewiesen werden können. Die Eimerfallen werden in ein Gewässer eingebracht und i.d.R. 1-2 Nächte dort belassen.

Die Eimerfallen wurden in diesem Fall am nächsten Tag eingeholt und auf den Fang hin überprüft. Als Ergebnis konnten in den Eimerfallen insgesamt über 60 Teichmolche und ein Kleinfisch nachgewiesen werden. Nachweise planungsrelevanter Arten, insbesondere des Kammmolches oder weitere Arten wie Erdkröte und Grasfrosch (Nachweis über Quappen denkbar) gelangen nicht. Auf Grund der relativ hohen Fallendichte und der hohen Fangzahlen an Teichmolchen, kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Amphibienarten in dem Gewässer vorkommen. Eine Nutzung durch planungsrelevante Amphibienarten wird daher ausgeschlossen.

Der nachgewiesene Teichmolch zählt zu den noch relativ häufigen Amphibienarten und wird in NRW nicht auf der „Roten Liste“ geführt. Alle Amphibien zählen allerdings gemäß § 7 BNatSchG zu den „besonders geschützten“ Arten. Teichmolche leben durchschnittlich etwa von Ende März bis Juli im Laichgewässer (witterungsbedingte Schwankungen). Die Landlebensräume erstrecken sich in einem Radius von bis zu ca. 400m um das Laichgewässer herum. Als Landhabitate werden u.a. Grünlandgebiete mit Hecken, Waldränder, naturnahe Gärten und Parks sowie Uferländer von Gewässern in Frage. Somit zählt der Untersuchungsraum vermutlich mindestens in Teilbereichen zum Landhabitat. Ein geeignetes Winterquartier stellen z. B. die Grünlandflächen, das kleine Feldgehölz an der Carl-Zeiss-Straße sowie Gartenflächen und Hecken dar.

3.7 Fazit und artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Planverfahren der hier aufzustellenden bzw. zu ändernden Bebauungspläne sollte unter anderem geprüft werden, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten zunächst an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes durchgeführt (Potentialanalyse), anschließend wurden systematische Kartierungen vorgenommen, um den Bestand an planungsrelevanten Arten detailliert zu erfassen.

Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074 **keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten** planungsrelevanter Arten festgestellt werden konnten.

Sie werden aber von planungsrelevanten Arten in ihr Nahrungshabitat einbezogen. Hier ist vor allem der Luftraum über dem Planbereich zu nennen, der von Schwalbenarten sowie der Zwergfledermaus zur Nahrungssuche abgeflogen wird. Als potentielle Nahrungsgäste sind Mäusebussard und Sperber anzusehen, die das Gebiet auf der Nahrungssuche mindestens überfliegen. Gemäß VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz. Mögliche Verbotstatbestände könnten sich hieraus nur dann ergeben, wenn dem Plangebiet diesbezüglich eine essentielle Bedeutung zukäme. Eine essentielle Bedeutung kann aber wegen der großen Aktionsradien der Arten bzw. der Ausstattung des Planbereiches ausgeschlossen werden.

Für die oben genannten Vogelarten können für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074 artenschutzrechtliche Konflikte mit Verboten des § 44 BNatSchG (1) Satz 1 und 3 ausgeschlossen werden, da weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, noch die Gefahr einer Tötung besteht. Weiterhin ist auch keine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten, so dass auch Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) Satz 2 ausgeschlossen werden können.

Grundsätzlich gilt dies auch für die einzige im Gebiet nachgewiesene Fledermausart. Ein unmittelbarer Quartiernachweis konnte im Untersuchungsjahr im gesamten Untersuchungsraum nicht erbracht werden.

Planungsrelevante Arten konnten im Bereich der Hofstelle nachgewiesen werden. Da die Hofstelle von aktuellen Planungen der Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074 nicht betroffen ist, sind im Hinblick auf diese beiden Bebauungspläne **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** zu erwarten.

Bebauungsplan 04.018

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten an der Hofstelle Rauchschwalben als planungsrelevante Arten nachgewiesen werden, die die Hofstelle als Bruthabitat nutzen. Desweiteren konnten auch hier jagende Zwergfledermäuse beobachtet werden. Die Nutzung als Quartier konnte, trotz theoretischer Spaltenverstecke bei den Untersuchungen nicht belegt werden.

Im Hinblick auf die **Amphibienvorkommen** ist festzustellen, dass planungsrelevante Arten nicht nachgewiesen werden konnten. Im Tümpel an der Hofstelle konnten allerdings Teichmolche nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Art auch das überplante Grünland sowie die angrenzenden Gärten in den Landlebensraum einbindet. Alle Amphibienarten zählen gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 zu den „besonders geschützten Arten“.

Die Hofstelle befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan 04.018. Konkrete Aussagen zu den aktualisierten planerischen Festsetzungen können derzeit nicht getroffen werden. Aktuelle Überlegungen zielen auf eine Anpassung / Einschränkung der gewerblichen Nutzung dahingehend ab, dass sich hieraus keine Konflikte zu der geplanten angrenzenden Wohnbebauung ergeben. Detaillierte Aussagen der weiteren Nutzung, insbe-

sondere der vorhandenen Strukturen werden derzeit nicht getroffen. Anzumerken ist allerdings, dass für den Geltungsbereich bereits aktuell Planungsrecht für eine gewerbliche Nutzung besteht.

Bei einer möglichen geplanten Inanspruchnahme / relevanten Veränderung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe sind weitere artenschutzrechtliche Prüfschritte erforderlich. Für die betroffene Art ist dann eine weiterführende Art-für-Art-Betrachtung gemäß Stufe II der VV-Artenschutz durchzuführen, bei der die mögliche Betroffenheit der Art sowie Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. mögliche bzw. erforderliche artspezifische vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Art dargestellt werden. Für die Auswahl geeigneter Maßnahmen steht der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 05.02.2013) zur Verfügung. Es ist für das konkrete Vorhaben zu prüfen, ob und welche Maßnahmen geeignet sein könnten, Verbotstatbestände abzuwenden. Grundsätzlich erscheint es im vorliegenden Fall möglich, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen abzuwenden. Diese sind dann ggf. im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens zu planen. Sofern wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen für die Arten geplant und umgesetzt werden können, lassen sich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände vermeiden.

Als optimal für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe ist die Fortführung der derzeitigen Nutzung anzusehen. Die Art besitzt eine hohe Affinität zu Ställen mit aktiver Nutzung.

Das Gewässer sollte bei zukünftigen Planungen im Bereich dieses Bebauungsplans ebenfalls Berücksichtigung finden, da es zum einen als Reproduktionsstätte des „besonders geschützten“ Teichmolches zählt, zum anderen unterfallen naturnahe bzw. bedingt naturnahe Stillgewässer dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW. Eine Zerstörung derselben ist somit gesetzlich untersagt.

Abschließende Bewertung

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die möglicherweise im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Da aber alle Amphibienarten und die europäischen Vogelarten generell „besonders geschützt“ sind, sollten im Rahmen der Planung nach Möglichkeit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch für diese Arten eingeplant werden. Störungen sind v.a. durch die Baumaßnahmen sowie den teilweisen Entzug von Lebensräumen durch Versiegelung und Bebauung zu erwarten. Mittelfristig werden sich für die genannten nicht planungsrelevanten Arten in den Gartenflächen wieder nutzbare Lebensräume einstellen. Bei den aktuell im Januar 2016 vorgelegten Planentwürfen sind die beiden alten Eichen an ihren Standorten nicht zu halten und müssen gerodet werden. Um den Verlust zumindest teilweise wieder auszugleichen, seien Ersatzpflanzungen im Randbereich empfohlen (z. B. Obstbäume).

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich dieses für die Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074 wegen des Fehlens planungsrelevanter Arten ausschließen. Für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.018 sind ggf. bei konkreten Vorhaben, die die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe zerstören könnten, entsprechende Artenschutzmaßnahmen vorzusehen. Unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte, die zu einer dauerhaften Vollzugsunfähigkeit der Bauleitplanung führen könnten, sind nicht erkennbar, zumal für diesen Bereich bereits entsprechendes Planungsrecht existiert.

Hamm, den 18.04.2016



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Forschungsprojekt des Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 05.02.2013).
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- POTT, W. (2007-2012): Ornithologischer Jahresbericht für die Stadt Hamm.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I 1509).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S 95, 99).
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).
- VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

5 Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf den Planbereich (ndl. Bereich, alte Eichen und Grünland, Blick aus West)



Foto 2: Blick auf den Planbereich (sdl. Bereich, alte Eichen und Grünland, Blick aus West)



Foto 3: Blick auf den Planbereich (Hofstelle, Blick aus West)



Foto 4: Hofstelle



Foto 5: Hofstelle (kstl. Fledermausquartier [ohne Nachweise])



Foto 6: Obstwiese an der Hofstelle



Foto 7: Tümpel an der Hofstelle (mit Eimerfallen)



Foto 8: Lagerflächen (sdl. Carl-Zeiss-Straße, angrenzend an Grünland)

Tabelle 1: Abfrage des FIS / Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4312

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer

Art		Erh.NRW (ATL)	Klein- gehölze	Gebäude	Wiesen	Gewässer	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	XX	WS/WQ	(X)	(X)	NG
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	G-	X		(X)		-
Accipiter nisus	Sperber	G	X		(X)		NG
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G				XX	-
Alauda arvensis	Feldlerche	U-			XX		k.N.
Alcedo atthis	Eisvogel	G				X	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S			XX		-
Anthus trivialis	Baumpieper	U	X		(X)		-
Ardea cinerea	Graureiher	G	X		X	X	NG
Asio otus	Waldohreule	U	XX		(X)		k.N.
Athene noctua	Steinkauz	G-	XX	X	XX		k.N.
Buteo buteo	Mäusebussard	G	X		(X)		k.N.
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	X		(X)	X	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		XX	(X)	(X)	NG
Dryobates minor	Kleinspecht	U	X		(X)		-
Falco subbuteo	Baumfalke	U	X			X	k.N.
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	X	X		k.N.
Gallinago gallinago	Bekassine	G				X	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U		XX	X	X	Brut am Hof

Locustella naevia	Feldschwirl	U	XX		X	X	k.N.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	XX			(X)	k.N.
Passer montanus	Feldsperling	U	X		X	(X)	k.N.
Perdix perdix	Rebhuhn	S			X		k.N.
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	X		(X)		-
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	XX		(X)		-
Strix aluco	Waldkauz	G	X	X	(X)		k.N.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G				XX	-
Tyto alba	Schleiereule	G	X	X	X		k.N.
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-			X	X	k.N.
Amphibien							
Hyla arborea	Laubfrosch	U	XX		X	XX	k.N.

Legende	
Erhaltungszustand in NRW :	
S	
U ungünstig/unzureichend	
G günstig	
ATL: atlantische biogeographische Region	
Vorkommen:	
XX Hauptvorkommen	
X Vorkommen	
(X) potentielles Vorkommen	
NG (?)	Nahrungsgast (möglich)

Bemerkungen:	
k.N.	kein Nachweis der Art,
-	Vorkommen nicht zu erwarten